

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Eidesformel zur Verpflichtung von neu gewählten Mitgliedern in Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen

Im Ergebnis der Kommunalwahlen haben die Amtszeiten der neu gewählten Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage am 1. Juni 2024 begonnen. Gemäß § 24 Abs. 2 beziehungsweise § 103 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind die Gewählten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. Verweigert man die Verpflichtung, verliert man das Amt. Bei der praktischen Anwendung dieser Vorschrift verfahren die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte unterschiedlich. In einzelnen Fällen mussten die Gewählten eine Eidesformel geloben. Eine derartige Verpflichtung zum Gelöbnis oder eines Eids mit konkretem Wortlaut ist mir nicht bekannt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/6074** vom 26. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2024 beantwortet:

1. Welches konkrete Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2 beziehungsweise 103 Abs. 2 ThürKO ist rechtlich verpflichtend? Welche ergänzenden Ausführungsbestimmungen hat die Landesregierung hierbei konkret erlassen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Welche Mindestanforderungen an ein gewähltes Mitglied eines Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags sind in Anwendung der §§ 24 Abs. 2 beziehungsweise 103 Abs. 2 ThürKO zu stellen? Inwieweit ist dabei der Wille zur Verpflichtung durch Sprache, Mimik oder Gestik deutlich zu machen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Inwieweit sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte ermächtigt, einen bestimmten Wortlaut in Anwendung der §§ 24 Abs. 2 beziehungsweise 103 Abs. 2 ThürKO zur Verpflichtung der Gewählten vorzugeben? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind die Gemeinde- und Stadtratsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinde- oder Stadtrats vom Oberbürgermeister/Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kreistags vom Landrat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.

Sinn und Zweck dieser Verpflichtung ist es, den Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern ihre besondere Rechtsstellung zu verdeutlichen (Gesetzesbegründung in Drucksache 1/2149, Seite 66 und 111).

Dies ist gewährleistet, wenn das neu gewählte Mitglied unmissverständlich die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten erklärt (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 3. Mai 2019 - 3 KO 620/18, juris Rn. 26).

Die Landesregierung hat hierzu keine ergänzenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die äußere Gestaltung der Verpflichtung liegt nach der Streichung der Worte "durch Handschlag" (durch Artikel 3 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 11.06.2020, GVBl. S. 277) ganz in den Händen des Verpflichtenden (Gesetzesbegründung in Drucksache 7/686, Seite 31). Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 91 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) entscheiden der Oberbürgermeister/Bürgermeister und der Landrat über die äußere Gestaltung der Verpflichtung im Rahmen der Gesetze nach ihrem Ermessen.

4. Welche Rechtsfolgen drohen, sollte ein gewähltes Mitglied eines Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags einen abweichenden oder gar keinen Wortlaut wiederholen und aufsagen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Entscheidend ist, dass das neu gewählte Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied unmissverständlich die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten erklärt (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 3. Mai 2019 - 3 KO 620/18, juris Rn. 26).

Wenn ein Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied diese Verpflichtung verweigert, verliert es nach § 24 Abs. 2 Satz 2 beziehungsweise § 103 Abs. 2 Satz 2 ThürKO sein Amt.

Erklärt ein neu gewähltes Mitglied unmissverständlich die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten und weicht dabei nur von der vorgesehenen äußeren Gestaltung (wie zum Beispiel von dem vorgegebenen Wortlaut der Verpflichtungserklärung) ab, stellt dies grundsätzlich keine Verweigerung der Verpflichtung dar.

Maier
Minister